

Behördenreglement – Änderung betreffend Ablieferungspflicht von Vergütungen für Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Organisationen ausüben

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament der Gemeinde Köniz hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 Punkt 3 der Motion V2107 (EVP, glp, Mitte-Fraktion) «Public Corporate Governance Richtlinie (PCG-Richtlinie) für Köniz» als Motion erheblich erklärt. Dieser verlangt, dass Vergütungen «aus Mandaten in Gemeindeunternehmen» vollumfänglich der Gemeindekasse abzuliefern sind.

Der vorliegende Antrag wird parallel zum Abschreibungsbericht zum Vorstoss 2107 eingereicht. Detaillierte Ausführungen zum gesamten Vorstoss und zur neuen Public Corporate Governance Richtlinie finden sich im erwähnten Bericht an das Parlament.

2. Die vorgeschlagene Änderung des Behördenreglements Art. 7

Mit Blick darauf, dass die Gemeinde Köniz derzeit gar kein «Gemeindeunternehmen» im rechtlichen Sinne (vgl. Art. 65 f. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern [GG; BSG 170.22]) führt, hat bereits im Vorfeld zur Beantwortung des parlamentarischen Vorstosses ein Gespräch mit dem Erstunterzeichner der Motion zur Klärung des beabsichtigten Anwendungsbereichs für die Ablieferungspflicht stattgefunden. Dieses Gespräch hat gezeigt, dass der Motionär den Begriff «Gemeindeunternehmen» nicht in einem engen (rechtlichen) Sinne, sondern weit verstanden haben wollte. Auch in der parlamentarischen Debatte wurde klar, dass sich die Ablieferungspflicht nach dem Willen des Parlaments auf alle Mandate beziehen soll, welche als Interessenvertretung für die Gemeinde wahrgenommen werden und demnach an das politische Amt (bei Gemeinderatsmitgliedern) beziehungsweise an das Arbeitsverhältnis (bei Angestellten der Gemeinde Köniz) gebunden sind.

Sinnvoller Anknüpfungspunkt für die Ablieferungspflicht und deren Abgrenzung zu nebenamtlichen Tätigkeiten, die nicht für die Gemeinde ausgeübt werden, ist die Unterscheidung in Art. 8 des Behördenreglements. Dementsprechend sieht Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bst. c des Behördenreglements neu vor, dass die Mitglieder des Gemeinderats verpflichtet sind, der Gemeinde Entschädigungen abzuliefern, die sie aufgrund einer Funktion erhalten, die sie als «Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Organisationen ausüben».

Von der Änderung nicht betroffen sind (erlaubte) Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder, die nicht in Ausübung der amtlichen Tätigkeit erfolgen, das heisst nicht in Vertretung der Gemeinde. Angesichts der 80% Anstellung der Gemeinderatsmitglieder wäre eine anderslautende Regelung hierzu wohl auch unzulässig. Für diese «privaten» Nebenbeschäftigungen von Gemeinderatsmitgliedern gilt wie bisher eine Ablieferungspflicht, soweit die Entschädigungen im Kalenderjahr 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit im Gemeinderat unter Einberechnung der Teuerung, aber ohne andere Zulagen überschreiten (Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Behördenreglements). Dazu zählen Vergütungen für Grossratsmandate sowie für Tätigkeiten in Verbänden und Gremien, die nicht von der Gemeinde bestimmt sind. Es ist wohlgemerkt auch nicht ausgeschlossen, dass ein Gemeinderatsmitglied als private Nebenbeschäftigung im strategischen Leitungsorgan eines externen Aufgabenträgers der Gemeinde Einsitz hat (zu denken ist dabei z.B. an Kulturinstitutionen). Diesfalls sind die Ausstandsregeln aber uneingeschränkt anwendbar.

Die Abgrenzung von Nebenbeschäftigungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Behördenreglements einerseits zu Tätigkeiten nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c des Behördenreglements andererseits sollte

in der Praxis ohne Schwierigkeiten möglich sein. Als "Faustregel" ist davon auszugehen, dass alle Mandate, welche an das Amt als Gemeinderatsmitglied gebunden sind und im Falle einer Nichtwiederwahl oder eines Rücktritts als Gemeinderätin oder Gemeinderat abzugeben sind, von der Ablieferungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 des Behördenreglements betroffen sind.

Der Gemeinderat hat das Inkrafttreten der neuen Regelung - unter Vorbehalt der Annahme der Änderung durch das Parlament - auf den Zeitpunkt des Beginns der neuen Legislatur festgelegt (1. 1. 2026).

3. Änderung des Art. 27 Personalverordnung (Zuständigkeit Gemeinderat)

Parallel zur vorgeschlagenen Änderung des Behördenreglements (Zuständigkeit des Parlaments) hat der Gemeinderat (unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zum vorliegenden Parlamentsantrag) die Änderung von Art. 27 Personalverordnung (PV) beschlossen.

Für Angestellte, welche die Gemeinde Köniz in anderen Institutionen vertreten, wird die Ablieferungspflicht in Art. 27 Abs. 2 PV geregelt. Gleichzeitig wird neu in Art. 27 Abs. 1 PV festgehalten, dass diese Mitarbeitenden die Zeit, die sie für Sitzungen inklusive Vorbereitung und geschäftliche Veranstaltungen dieser Institution aufwenden, als Arbeitszeit anrechnen können. Der neue Art. 27 PV gilt auch für die der Gemeindevertretung ähnliche Fälle, welche in Art. 27a PV aufgeführt sind. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen bei Gemeindemitarbeitenden Ausnahmen von der Ablieferungspflicht beschliessen unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden nichts, was mit der betreffenden Vertretung zu tun hat, als Arbeitszeit anrechnen lassen.¹

4. Anwendungsbereich

Eine Auflistung der Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in anderen Organisationen ausüben (Art. 8 Absatz 1 c Behördenreglement) findet sich im Behördenregister (Art. 8 Behördenreglement), welches auf der Homepage der Gemeinde öffentlich zugänglich ist.² Für die Gemeindevertretungen der Gemeindemitarbeitenden führt die Gemeinde ebenfalls eine Liste, welche jährlich aktualisiert und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird.

Da gemäss der neuen Weisung über die Steuerung und Führung von öffentlichen Unternehmen mit Beteiligung der Gemeinde Köniz (Public Corporate Governance-Richtlinie) die Entsendung von Gemeindevertreter:innen in die strategischen Leitungsorgane von öffentlichen Unternehmen künftig nur noch in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen ist (siehe hierzu Abschreibungsbericht zum Vorstoss 20107), wird sich der Kreis der Personen bzw. Tätigkeiten, bei denen eine Ablieferungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 des Behördenreglements beziehungsweise nach Art. 27 der Personalverordnung besteht, unschwer feststellen lassen.

Generell ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz (Art. 7 Abs. 3 Behördenreglement, Art. 27 Abs. 3 Personalverordnung).

5. Folgen bei Ablehnung

Im Fall der Ablehnung des Antrags bleiben die bisherigen Vorgaben im Behördenreglement Art. 7 (für Gemeinderatsmitglieder) und der Personalverordnung Art. 27 (für Gemeindemitarbeitende) in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

¹ Denkbar sind etwa Fälle, bei welchen die Aufgabe nicht Teil des Pflichtenhefts der/des Mitarbeitenden ist und es sich damit um ein Engagement ausserhalb des Stellenbeschriebs handelt.

² https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14092/230126_behoerdenregister_koeniz_2023.pdf?fp=10

1. Die Änderung des Behördenreglements wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Köniz, 10. Januar 2024

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Entwurf Änderung Behördenreglement

Reglement vom 8. Dezember 2008 über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement), Änderung, Entwurf

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Gezeigt werden nur Bestimmungen mit einem Bezug zum Thema. Das vollständige Behördenreglement ist [hier](#) greifbar.

1. Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats

Art. 1

Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent

- a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder.

Art. 2

Teuerung, Zulagen

Die generelle Lohnentwicklung und die Ausrichtung anderer Zulagen richten sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

Art. 3

Verhinderung an der Arbeit Die Ausrichtung der Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Elternschaft oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

Art. 4

- Auslagen
- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit entstehen.
 - 2 Der Gemeinderat regelt die Ansätze. Er kann angemessene Jahrespauschalen oder andere Pauschalen festlegen.

Art. 5

- Nebenbeschäftigungen
- 1 Nebenbeschäftigungen im Sinn dieses Reglements sind alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten mit Einschluss der Ausübung politischer oder anderer öffentlicher Ämter, die nicht im Rahmen der amtlichen Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden und nicht ausschliesslich privaten Charakter haben.
 - 2 Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen der Bundesversammlung oder dem Grossen Rat des Kantons Bern, nicht aber beiden Parlamenten gleichzeitig angehören.
 - 3 Nebenbeschäftigungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind höchstens im Umfang von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche zulässig, soweit sie nicht am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden. Die als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rats aufgewendete Zeit ist anzurechnen. In jedem Fall muss die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderats vereinbar sein.

- 4 Nebenbeschäftigungen dürfen die unabhängige Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig sind namentlich Tätigkeiten für oder gegen die Gemeinde oder für oder gegen eine Organisation, an welcher die Gemeinde massgeblich beteiligt ist oder welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllt.

Art. 6

Übergangsfri
st für Neben-
beschäftigun
gen

Neu gewählte Mitglieder des Gemeinderats dürfen während einer Übergangsfrist von vier Monaten ab Amtsantritt ausnahmsweise über Artikel 5 Absatz 3 hinaus gehende Nebenbeschäftigungen beibehalten, wenn die Ausübung des Amtes als Mitglied des Gemeinderats dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 7

Abliefern von
Entschädigun
gen

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, der Gemeinde Entschädigungen abzuliefern, die sie aufgrund einer Nebenbeschäftigung oder als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in anderen Unternehmungen und Organisationen erhalten, soweit diese im Kalenderjahr 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit im Gemeinderat unter Einberechnung der Teuerung, aber ohne andere Zulagen überschreiten.
- 2 Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz.

1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, der Gemeinde Entschädigungen abzuliefern, die sie aufgrund einer Tätigkeit nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c erhalten.

2 Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a sind der Gemeinde abzuliefern, soweit diese im Kalenderjahr 25 Prozent der Bruttoentschädigung für die Tätigkeit im Gemeinderat unter Einberechnung der Teuerung, aber ohne andere Zulagen überschreiten.

3 Ausgenommen von der Ablieferungspflicht gemäss Abs. 1 und 2 sind Entschädigungen in Form von Auslagenersatz.

Art. 8

Register

- 1 Die Gemeinde führt ein Register, das Auskunft gibt über

- a) Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats,
- b) Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderats,
- c) Funktionen, die Mitglieder des Gemeinderats in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in andern Organisationen ausüben.

2 Sie veröffentlicht das Register.

Art. 9

Pflichten der
Mitglieder
des Gemein-
derats

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, der Gemeinde die für das Register nach Artikel 8 erforderlichen Angaben unaufgefordert zu melden.
- 2 Sie legen dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft ab über die zeitliche Beanspruchung durch Nebenbeschäftigungen und über Entschädigungen nach Artikel 7.
- 3 Sie überweisen der Gemeinde jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres die nach Artikel 7 geschuldeten Beträge. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.
- 4 Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ablieferung von Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat durch Verfügung.